

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/10042, 17/10124 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Das deutsche Weingesetz regelt insbesondere den Anbau, das Verarbeiten, das Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus, soweit dies nicht in für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union geregelt ist. Bislang ist Jungwein bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen im Weingesetz nicht berücksichtigt. Dies kann nach Ansicht der Bundesregierung zu Ungleichgewicht im Wettbewerb führen. Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geographischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, sollten laut Bundesregierung – sofern dies nach den regionalen Gegebenheiten und der Qualität der dort erzeugten Weine sinnvoll erscheint – besonderen Bedingungen unterzogen werden können.

Bestimmte im allgemeinen Lebensmittelrecht enthaltene Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit sollten auch im Weingesetz enthalten sein. Auf diesem Wege könnte besser gewährleistet sein, dass zum Beispiel die Gesundheit gefährdende Weine von den betroffenen Betrieben den zuständigen Behörden rechtzeitig gemeldet werden.

Verschiedene im Weingesetz enthaltene Begrifflichkeiten sind unklar formuliert bzw. entsprechen nicht den im EU-Recht enthaltenen Definitionen. Auch enthalten einige Vorschriften Verweisungen auf inzwischen außer Kraft getretenes Recht bzw. enthalten aus rechtsförmlicher Sicht Ungenauigkeiten, die korrigiert werden sollten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen durch Änderung von § 9a des Weingesetzes auch Jungwein einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist eine Bundesermächtigung vorgesehen, die es ermöglicht, das Umrechnungsverfahren zu regeln.

Die Bundesländer sollten durch eine Ermächtigung in die Lage versetzt werden, besondere Bedingungen für Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geografischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, festzulegen. So können regionale Unterschiede nach Ansicht der Bundesregierung am besten berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zudem Bußgeldvorschriften eingeführt werden, die Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch im Weinsektor ermöglichen.

Im Weingesetz bisher enthaltene, unklar formulierte Begrifflichkeiten sollen aufgehoben werden und an die im EU-Recht enthaltenen Definitionen angepasst werden.

Verweisungen auf inzwischen außer Kraft getretenes Recht sollen mit dem Gesetzentwurf aktualisiert und aus rechtsförmlicher Sicht bestehende Ungenauigkeiten korrigiert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Der Verzicht auf die vorgesehenen Änderungen bedeute laut Bundesregierung den Verzicht auf als notwendig erkannte Verbesserungen, insbesondere im Hinblick auf die gewünschte Hervorhebung besonderer kleinerer geografischer Einheiten sowie des Steillagen- und Terrassenanbaus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nach Mitteilung der Bundesregierung nicht.

Länder und Kommunen

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nach Mitteilung der Bundesregierung nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz nach Angabe der Bundesregierung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Ergebnis ergeben sich laut Bundesregierung durch die vorgesehenen Ergänzungen und Klarstellungen keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes. Be-

reits bestehender Aufwand wird nach Auffassung der Bundesregierung teilweise erleichtert und allenfalls geringfügig erhöht.

Durch die Schaffung neuer Ermächtigungsgrundlagen, die von den Bundesländern noch umgesetzt werden können, entsteht laut Bundesregierung keine unmittelbare Erhöhung des Erfüllungsaufwandes. Das Gleiche gilt nach Angaben der Bundesregierung für die Schaffung neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände, da gesetzeskonformes Verhalten unterstellt wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Beim Bund entsteht laut Bundesregierung kein bezifferbarer Mehraufwand.

Länder und Kommunen

Durch die Ergänzung der Regelung in § 9a um Jungwein bzw. die Anpassung der Prädikatsstufen in § 20 an das EU-Recht ist nach Aussage der Länder keine derzeit bezifferbare Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ersichtlich.

Die in § 24 vorgeschlagenen neuen Länderermächtigungen verursachen keine unmittelbaren Veränderungen bei den Haushaltsausgaben. Über das Ob und das Wie der Umsetzung ist noch zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit den in § 50 neu vorgesehenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen gehen die Länder nicht davon aus, dass es zu einer Vielzahl daraus herrührender Verfahren kommt. Der Verwaltungsaufwand werde sich – abhängig auch von der jeweiligen Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Unternehmen – allenfalls geringfügig erhöhen. Betroffen seien in erster Linie Personalkosten bei den Kommunen, die sich derzeit nicht beziffern ließen.

F. Weitere Kosten

Durch die beabsichtigten Änderungen dieses Gesetzes werden Kosten nach Mitteilung der Bundesregierung für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind laut Bundesregierung daher nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10042, 17/10124 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Buchstaben a und d werden jeweils die Wörter „und Prädikatswein“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Prädikatswein“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A.“ ersetzt.
- c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - ,e) In der § 19 betreffenden Zeile wird die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekte b.A.“ ersetzt.‘
- d) In Buchstabe f wird nach dem Wort „EU-Recht“ ein Abführungszeichen eingefügt.
- e) Folgender Buchstabe h wird angefügt:
 - ,h) Nach der § 24 betreffenden Zeile wird folgende § 24a betreffende Zeile eingefügt:
„§ 24a Besondere Bezeichnungen für Qualitätsschaumwein“.’

2. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 24 wird nach dem Wort „erfüllt,“ das Abführungszeichen gestrichen.
- b) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Angabe „25.“ wird das Anführungszeichen gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „erfüllt,“ wird ein Punkt angefügt.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
„Für Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Sekte b.A. werden folgende bestimmte Anbaugebiete festgelegt:“.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Sekte b.A.“ eingefügt.‘

4. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- ,5. In § 5 wird in der Bezeichnung und im Wortlaut jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.‘

5. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil, in Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a und Absatz 2 Nummer 1 und 2
 - aa) wird jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt und
 - bb) wird die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.“

6. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „teilweise gegorene Traubenmost“ werden ein Komma und das Wort „ , Jungwein“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „übersteigende Menge (Übermenge)“ werden durch das Wort „Übermenge“ ersetzt.
- b) In Satz 3
 - aa) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
 - bb) werden nach den Wörtern „der teilweise gegorene Traubenmost“ die Wörter „oder der Jungwein“ eingefügt.“

7. In Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird nach dem Wort „Traubenmostmengen“ ein Abführungszeichen eingefügt.

8. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „vorhandenen oder potenziellen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Wörter „oder Prädikatsweine“ eingefügt.“

9. In Nummer 14 Buchstabe b wird das Wort „Prädikatswein“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A.“ ersetzt.

10. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung wird die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Herstellen eines Qualitätsweines, eines Prädikatsweines, eines Qualitätslikörweines b.A., eines Qualitätsperlweines b.A. oder eines Sektes b.A. außerhalb eines der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebietes zulässig ist,“.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „eines Qualitätsweines b. A.“ durch die Wörter „eines Qualitätsweines oder eines Prädikatsweines“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Qualitätswein b. A.“ durch die Wörter „von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „für Qualitätswein b. A. und Prädikatswein“ durch die Wörter „für Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird das Wort „bestimmte“ durch die Wörter „der in § 3 Absatz 1 genannten“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b
- aaaa) wird jeweils das Wort „Qualitätswein b. A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ und
- bbbb) werden die Wörter „die bestimmten Anbaugebiete“ durch die Wörter „die Anbaugebiete“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe c wird das Wort „Qualitätswein b. A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Qualitätswein b. A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.“ ersetzt.
11. In Nummer 16 Buchstabe a wird die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekte b.A.“ ersetzt.
12. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „und Prädikatswein“ durch die Wörter „oder Prädikatswein“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „und Prädikatswein“ durch die Wörter „Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Sekte b.A.“ ersetzt.
13. Nummer 18 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. Vorschriften über das Süßen und den Restzuckergehalt von Landwein zu erlassen,
 2. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen das Herstellen eines Landweins außerhalb des Landweingebietes zulässig ist.“ ‘

14. In Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „bezeichneten Namen kleinerer geografischer Einheiten“ durch die Wörter „bezeichneten Namen geografischer Einheiten“ ersetzt.

15. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. Dem § 24 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung die Verwendung einer oder mehrerer der in § 23 Absatz 1 genannten Bezeichnungen an strengere Regelungen zu knüpfen, als sie für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, allgemein festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
2. des zulässigen Hektarertrages,
3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
4. des Restzuckergehalts.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen darüber hinaus strengere Regelungen hinsichtlich der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen. Die Regelungen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, können für einzelne in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiete oder Teile davon unter Berücksichtigung der für das jeweilige kleinere geografische Gebiet typischen (regionaltypischen) Besonderheiten unterschiedlich festgelegt werden.

(7) Soweit durch Rechtsverordnung des Bundes zugelassen ist, dass die Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“ verwendet werden dürfen, können die Landesregierungen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen und regionaltypische Besonderheiten dies rechtfertigen, durch Rechtsverordnung strengere Regelungen treffen, als sie für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, allgemein festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
2. des zulässigen Hektarertrages,
3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
4. des Restzuckergehalts.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können sie darüber hinaus strengere Regelungen hinsichtlich der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen keine Regelungen im Hinblick auf den in § 6 Absatz 2 Nummer 1 genannten Hangneigungswinkel getroffen werden.“ ‘

16. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Besondere Bezeichnungen für Qualitätsschaumwein

Der Name eines Landweingebietes darf auch für einen Qualitätsschaumwein verwendet werden.“

17. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und vor der Angabe „§ 44 Absatz 6“ wird ein Komma eingefügt.

18. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und die Wörter „und Prädikatswein“ werden durch die Wörter „oder eines Prädikatsweines“ ersetzt.

19. Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 26 eingefügt:

„26. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „neun Mitgliedern“ durch die Wörter „zehn Mitgliedern“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Aufsichtsrat werden gewählt

1. vier Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinbaus aus ihrer Mitte,

2. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern der Winzergenossenschaften aus ihrer Mitte,

3. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels aus ihrer Mitte und

4. ein Mitglied vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte.“

20. Die bisherigen Nummern 25, 26 und 27 werden die Nummern 27, 28 und 29.

21. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 30 und wird wie folgt gefasst:

„30. § 56 Absatz 14 wird durch die folgenden Absätze 14 und 15 ersetzt:

„(14) Soweit nach den Bestimmungen der Weinverordnung und der Weinüberwachungsverordnung Mengen von Jungwein in Weinmengen umzurechnen sind, entsprechen bis zu einer erstmaligen Regelung auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 und des § 33 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes 100 Liter Jungwein 100 Litern Wein.

(15) Bis zum Ablauf des 31. Mai 2013 ist § 39 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Berlin, den 17. Oktober 2012

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Alois Gerig
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Erik Schweickert
Berichterstatter

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Markus Tressel
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alois Gerig, Gustav Herzog, Dr. Erik Schweickert, Alexander Süßmair und Markus Tressel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/10042** in der 187. Sitzung am 28. Juni 2012 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das deutsche Weingesetz regelt insbesondere den Anbau, das Verarbeiten, das Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus, soweit dies nicht in für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union geregelt ist. Bislang ist Jungwein bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen im Weingesetz nicht berücksichtigt. Dies kann nach Ansicht der Bundesregierung zu Ungleichgewicht im Wettbewerb führen. Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geografischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, sollten laut Bundesregierung – sofern dies nach den regionalen Gegebenheiten und der Qualität der dort erzeugten Weine sinnvoll erscheint – besonderen Bedingungen unterzogen werden können.

Bestimmte im allgemeinen Lebensmittelrecht enthaltene Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit sollten auch im Weingesetz enthalten sein. Auf diesem Wege könnte besser gewährleistet sein, dass zum Beispiel die Gesundheit gefährdende Weine von den betroffenen Betrieben den zuständigen Behörden rechtzeitig gemeldet werden.

Verschiedene im Weingesetz enthaltene Begrifflichkeiten sind unklar formuliert bzw. entsprechen nicht den im EU-Recht enthaltenen Definitionen. Auch enthalten einige Vorschriften Verweisungen auf inzwischen außer Kraft getretenes Recht bzw. enthalten aus rechtsförmlicher Sicht Ungenauigkeiten, die korrigiert werden sollten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen durch Änderung von § 9a des Weingesetzes auch Jungwein einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist eine Bundesermächtigung vorzusehen, die es ermöglicht, das Umrechnungsverfahren zu regeln.

Die Bundesländer sollten durch eine Ermächtigung in die Lage versetzt werden, besondere Bedingungen für Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geografischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, festzulegen. So können regionale Unterschiede nach Ansicht der Bundesregierung am besten berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zudem Bußgeldvorschriften eingeführt werden, die Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch im Weinsektor ermöglichen.

Im Weingesetz bisher enthaltene, unklar formulierte, Begrifflichkeiten sollen aufgehoben werden und an die im EU-Recht enthaltenen Definitionen angepasst werden.

Verweisungen auf inzwischen außer Kraft getretenes Recht sollen mit dem Gesetzentwurf aktualisiert und aus rechtsförmlicher Sicht bestehende Ungenauigkeiten korrigiert werden.

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10042 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 17/10042 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Drucksache 17/10124 zu entnehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 70. Sitzung am 9. Mai 2012 zum Thema „Die Änderungen des Weingesetzes und die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft“ auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/10042 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Folgende Sachverständige – Verbände und Institutionen – sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Sachverständige

- Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e. V., Johannes Hübinger
- Deutscher Raiffeisenverband e. V., Dieter Weidmann
- Deutscher Weinbauverband, Norbert Weber
- Verband Deutscher Prädikatsweingüter, Steffen Christmann

Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Dieter Hoffmann.

Die Sachverständigen/Einzelsachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 9. Mai 2012 sind in die Beratungen des Ausschusses mit eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – die Ausschussdrucksachen 17(10)869-A, 17(10)869-B, 17(10)869-C, 17(10)869-E und 17(10)869-F – sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens sind der Öffentlichkeit über die

Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/10042, 17/10124 in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober 2012 abschließend ohne Debatte beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)966 (neu) ein.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)986 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

24a. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „neun Mitglieder“ durch die Wörter „zehn Mitglieder“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Aufsichtsrat werden gewählt

1. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertreterinnen oder Vertretern des Weinbaus aus ihrer Mitte,

2. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertreterinnen oder Vertretern der Winzergenossenschaften aus ihrer Mitte,

3. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertreterinnen oder Vertretern der Verbraucher aus ihrer Mitte,

4. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertreterinnen oder Vertretern des Weinhandels aus ihrer Mitte und

5. ein Mitglied vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte.“

2. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24b eingefügt:

24b. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 46 Personen, und zwar aus

1. 13 Vertreterinnen oder Vertretern des Weinbaus,

2. 5 Vertreterinnen oder Vertretern des Weinhandels, davon mindestens 1 Vertreterin oder Vertreter des Ausführhandels,

3. 5 Vertreterinnen oder Vertretern der Winzergenossenschaften,

4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Weinkommissionäre,

5. 1 Vertreterin oder Vertreter der Sektkellereien,

6. 1 Vertreterin oder Vertreter des Gaststättengewerbes,

7. je 1 Vertreterin oder Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,

8. je 1 Vertreterin oder Vertreter des Lebensmittel-einzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,

9. 1 Vertreterin oder Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,

10. 1 Vertreterin oder Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,

11. 5 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbraucher,

12. 8 Vertreterinnen oder Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

Begründung:

Zu 1:

Da eine der Hauptaufgaben des Deutschen Weinfonds darin besteht, durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weins und sonstiger Erzeugnisse des Weinbaus zu fördern, ist es notwendig, die Verbraucherinnen und Verbraucher im Aufsichtsrat stärker zu berücksichtigen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind letztlich die Zielgruppe, für welche Wein und Weinbauerzeugnisse produziert werden und an welche diese abgesetzt werden. Durch die stärkere Gewichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Winzergenossenschaften sowie die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder des Deutschen Weinfonds erfolgt eine bessere Abbildung des Aufgabenaufkommens.

Zu 2:

Da eine der Hauptaufgaben des Deutschen Weinfonds darin besteht, durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weins und sonstiger Erzeugnisse des Weinbaus zu fördern, ist es notwendig, die Verbraucherinnen und Verbraucher im Verwaltungsrat stärker zu berücksichtigen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind letztlich die Zielgruppe, für welche Wein und Weinbauerzeugnisse produziert werden und an welche diese abgesetzt werden. Durch ihre stärkere Gewichtung und die Erhöhung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder des Deutschen Weinfonds erfolgt eine bessere Abbildung des Aufgabenaufkommens.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)966 (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(10)986 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10042, 17/10124 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/10042 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Nachdem die Begriffe „Qualitätswein“, „Prädikatswein“, „Qualitätslikörwein b.A.“, „Qualitätssperlwein b.A.“ und „Sekt b.A.“ nun definiert werden, wird deutlich, dass unter „Qualitätswein“ nur Stillwein zu verstehen ist. Insofern muss nun klargestellt werden, dass bestimmte Regelungen, die bislang für einen weit gefassten Begriff des „Qualitätswein b.A.“ galten, weiterhin auch für die anderen o. g. Erzeugnisse gelten.

Zu den Nummern 2, 3, 4 und 5

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Auf Grund der Neufassung des § 9a des Weingesetzes soll Jungwein auch bei den Regelungen des § 10 Absatz 5 einbezogen werden.

Zu Nummer 7

Korrektur von Fehlern.

Zu Nummer 8

§ 16 Absatz 2 der Weinverordnung bezieht sich auf Grund der Ermächtigung des § 15 Nummer 2 des Weingesetzes ausdrücklich auch auf die Süßung von Prädikatsweinen. Diese werden nach der nun eingeführten Definition nicht mehr unter dem früheren Oberbegriff „Qualitätswein“ gefasst, sodass der Regelung in § 16 Absatz 2 der Weinverordnung ohne die vorgeschlagene Ergänzung die Ermächtigungsgrundlage entzogen würde.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Ein Herabstufen ist allerdings lediglich bei Qualitätswein und Prädikatswein möglich, sodass die Regelung in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb nicht für Qualitätslikörwein b.A., Qualitätssperlwein b.A. oder Sekt b.A. gelten soll.

Zu Nummer 11

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 12

Klarstellung, dass ein Qualitätswein oder ein Prädikatswein unter bestimmten Voraussetzungen bei der amtlichen Qualitätsprüfung herabgestuft werden kann. Da nun unterschiedliche Definitionen verwendet werden, muss ein Qualitätswein nicht auch gleichzeitig ein Prädikatswein sein. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 13

Vergleichbar mit der Regelung für Qualitätswein und Prädikatswein muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, eine Regelung hinsichtlich der Herstellung von Landwein außerhalb des Landweingebiets treffen zu können.

Zu Nummer 14

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass im Hinblick auf die Bezeichnung von „Steillage“, „Terrassensteillage“ etc. nicht mit einem abweichenden Hangneigungswinkel geworben werden kann. Der in § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes festgelegte Hangneigungswinkel von 30 Prozent soll auch bezeichnungsrechtlich in ganz Deutschland gelten. Wettbewerbsnachteile und Verbrauchertäuschungen sollen vermieden werden.

Zu Nummer 16

Durch den neuen § 24a soll die Möglichkeit, Qualitäts-schaumweine mit dem Namen eines Landweingebietes zu versehen, eingeräumt werden. Bis zur letzten Weinmarktreform gab es im Hinblick auf die damaligen Tafelweingebiete die Möglichkeit einer Kennzeichnung von Qualitäts-schaumweinen mit dem Namen des Landweingebietes (zum Beispiel Rhein, Mosel, Main). Dies soll nun wieder eröffnet werden.

Zu Nummer 17

Korrektur von Fehlern.

Zu Nummer 18

Siehe Begründung zu den Nummern 1 und 8.

Zu Nummer 19

Durch die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder des Deutschen Weinfonds erfolgt eine bessere Abbildung des Abgabenaufkommens im Aufsichtsrat.

Zu Nummer 20

Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 21

§ 10 der Weinverordnung und § 29 der Weinüberwachungsverordnung enthalten zurzeit noch keine Regelungen zu Jungwein.

Vor Zusammentreten des neu gestalteten Aufsichtsrates des Deutschen Weinfonds müssen noch einige Maßnahmen getroffen werden, die erst vor der im Juni 2013 stattfindenden Aufsichtsratsitzung abgeschlossen sind. Es soll vermieden werden, dass der Aufsichtsrat nach Inkrafttreten des Gesetzes über einen längeren Zeitraum nicht rechtmäßig besetzt ist.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Alois Gerig
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Erik Schweickert
Berichterstatter

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Markus Tressel
Berichterstatter